Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990, (BGBl. 1991 I S.58).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
5. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S.548, 560)
6. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. IS. 851).
7. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462), geändert durch Gesetz vom 01.04.2005 (GVBl. I, S.2005 I S. 142) und daraus folgende Satzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie den textlichen Fest setzungen und einer Begründung.

Inhalt BauGB
§ 9 (1) Nr. 1, 2, 6, 9, 11, 18, 20, 25a+b, (5), (6), (7)
§ 9 (4) in Verbindung mit der HBO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA — **Allgemeines Wohngebiet**
- WR — **Reines Wohngebiet**

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB sowie § 16 bis 18 BauNVO

- **GR 200** — **Zulässige Grundfläche des einzelnen Hauptgebäudes im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche**
- **GF 200** — **Geschossfläche in m² als Höchstmaß**
- **I** — **Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze**

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO

- E — **nur Einzelhäuser zulässig**
- ED — **nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig**
- **Baugrenze**
- **überbaubare Grundstücksfläche**

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

- **2 Wo** — **höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
§ 9 (1) Nr. 9 BauGB

- **GFL** — **mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

- **öffentlich Verkehrsfläche**
- **öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg**
- **Straßenbegrenzungslinie**

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 9 (1) Nr. 18 BauGB

- **Flächen für Wald**

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) Nr. 20, 25a u. 25b BauGB

- **Flächen für Maßnahmen**
- A B — **siehe textliche Festsetzungen 8.8**
- **Bäume erhalten**
- **Anpflanzen von Sträuchern**

KENNZEICHNUNGEN; NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN; DENKMÄLER UND SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (5), (6) und (7) BauGB

- **vorgeschlagene Grundstücksgrenze**
- **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
- D — **Kulturdenkmal**
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- GW IIIB — **Wasserschutzgebiet Zone IIIB**
- **Heilquellenschutzgebiet nach § 34 HWG**
  - **Zone B quantitativ**
  - **Zone C quantitativ**
  - **Zone II qualitativ**
  - **Zone III qualitativ**
- **Erholungswald nach § 23 HFG**

Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
Allgemein zulässig gemäß § 4 (2) BauNVO sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 (6) BauNVO ist festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO
Nr. 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
allgemein zulässig sind und die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen,
Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
Nr. 5 Tankstellen
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.2 Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO
Allgemein zulässig gemäß § 3 (2) sind:
1. Wohngebäude
Gemäß § 1 (6) BauNVO ist festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Zulässige Grundfläche
Die im Plan festgesetzte zulässige Grundfläche (GR) darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Terrassen, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von insgesamt 0,3 überschritten werden.

2.2 Zulässige Geschossfläche
Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Wohngebäudes ist durch die Nutzungsziffer GF in der Planzeichnung festgesetzt. Die zulässige Geschossfläche kann bei Zulässigkeit eines weiteren Vollgeschosses gemäß 2.3.2 um die in der Nutzungsschablone festgesetzte Grundfläche für das Einzelhaus (GR) erhöht werden.

2.3 Zahl der Vollgeschosse
2.3.1 Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Eintrag in der Planzeichnung als höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.
2.3.2 Ausnahmsweise ist auf den Flurstücken 20/5, 20/4, 20/6 sowie 12/8 und 12/5 unterhalb des festgesetzten Vollgeschosses ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn es sich bei Einhaltung der Festsetzung zur Höhenlage baulicher Anlagen und der Topographie ergibt.

3. Größe der Baugrundstücke § 9 (1) Nr. 3 BauGB

Das Mindestmaß für Baugrundstücke ist auf 1.100 m² festgesetzt.

4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO

4.1 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO wie Sicht- und Schutzwände, Pergolen o.ä. sowie Garagen sind entsprechend § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4.2 Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Geräteschuppen u.ä. sind bis maximal 30m³ zulässig.
4.3 Anlagen zum Lagern von Mineralöl sind im Plangebiet nicht zulässig. Darin eingeschlossen sind auch Tankanlagen innerhalb von Gebäuden.

5. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist mit 2 festgesetzt.

6. Versorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Innerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

7. Regenrückhaltung § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Je Wohngebäude ist ein Rückhalteraum mit einem Mindestvolumen von 2,5 m³ je angefangene 50m² Grundfläche der Hauptanlage, mindestens jedoch 6m³ für das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vorzuhalten. Die Leerung des Rückhalteraumes darf nur über eine auf 0,5 l/sec gedrosselte Ableitung in das Kanalnetz oder die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser bzw. eine Kombination beider Maßnahmen erfolgen.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

8.1 Die Anwendung von Bioziden ist im Plangebiet unzulässig.
8.2 Zufahrten und Stellplätze innerhalb der Privatgrundstücke sowie der im Plan festgesetzte Fußweg sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.
8.3 Stützbauwerke auf den Privatgrundstücken sind nur als Trockenmauern aus dem im Landschaftsraum anstehenden Gestein herzustellen.
8.4 In den Baugrundstücken darf der Anteil an Nadelgehölzen (Koniferen) 10% der Gesamtgehölzanzahl nicht überschreiten.
8.5 Koniferenhecken sind generell nicht zulässig.
8.6 Bei Rodung vorhandener Koniferenhecken sind diese durch heimische Laubgehölze aus der Pflanzenliste nachzupflanzen.
8.7 Innerhalb neuer Wohnbaugrundstücke ist wahlweise ein Holzstapel in einer Größe von 1-2 m³ mit aufheizender Abdeckung (Dachpappe oder dunkler Folie), eine mindestens 1m³ große Steinschüttung in sonnenexponierter Lage oder ein Komposthaufen zu errichten.
8.8 Auf der mit "A" gekennzeichneten Fläche ist durch Sukzession des Biotop eines inneren Waldrandes zu entwickeln, auf Fläche "B" ein Offenlandstreifen.

9. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB

9.1 Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1 ist auf der im Plan festgesetzten Fläche zu Gunsten der Eigentümer des Grundstückes Schlangenbad, Flur 15 Flurstück Nr. 4/24 und 4/8 einzutragen.
9.2 Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 2 ist auf der im Plan festgesetzten Fläche zu Gunsten der Eigentümer der künftigen Flurstückteilflächen des Grundstückes Schlangenbad, Flur 5 Nr. 12/11 einzutragen.

10. Einsatz erneuerbarer Energien § 9 (1) Nr. 23 b BauGB

Bei der Errichtung von Gebäuden im Plangebiet sind Solarkollektoren entsprechend der bauordnungsrechtlichen Festsetzung unter II 1.3 mit einer Fläche von mindestens 4 m² pro Wohneinheit zu errichten. Dabei stehen wesentliche Änderungen von Gebäuden und die Änderung ihrer Nutzung der Errichtung von Gebäuden gleich.

11. Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB

11.1 Gehölzbestände aller Art sind zu erhalten, soweit sie nicht zwingend für die Errichtung zulässiger Bauwerke gerodet werden müssen.
11.2 Durch Planzeichen zur Erhaltung festgesetzte Gehölze auf den privaten Grundstücken, die wegen zulässiger Baumaßnahmen unausweichlich gerodet werden müssen oder stark beschädigt werden, sind durch Gehölze der Pflanzenliste unter 11.5 auf dem Grundstück innerhalb eines Jahres nach der Rodung oder Schädigung nachzupflanzen. Dabei muss der Gesamtstammumfang der nachzupflanzenden Bäume mindestens dem Stammumfang der gerodeten Bäume in 1 m Höhe über dem Wurzelhals entsprechen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
11.3 Die durch Planzeichen festgesetzten Pflanzgebote entlang der Grundstücksgrenzen sind als mindestens drei Meter Breite, freiwachsende Hecken aus Arten der Pflanzenliste unter 11.5 zu erfüllen. Die Pflanzdichte beträgt 1 St./m².
11.4 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist pro 200 m² Fläche des Baugrundstückes ein Laubbaum der Pflanzenliste unter 11.5 zu pflanzen. Bereits vorhandene Bäume werden in den Umfang der Pflanzungen einbezogen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
11.5 Bei der Erfüllung der festgesetzten Pflanzgebote ist die nachfolgende Pflanzenliste bindend.

Pflanzenliste

Obstbäume
Hochstämme alter lokaler Sorten

Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Pyrus communis	Holzbirne
Betula pendula	Weiß-Birke	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Carpinus betulus	Hain-Buche	Quercus robur	Stiel-Eiche
Castanea sativa	Eßkastanie	Sorbus aucuparia	Eberesche
Fagus sylvatica	Rot-Buche	Sorbus domestica	Speierling
Fraxinus excelsior	Esche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Malus silvestris	Holz-Apfel	Tilia cordata	Winter-Linde
Pinus silvestris	Wald-Kiefer		

Sträucher

Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Ligustrum vulgare	Liguster
Cornus mas	Kornelkirsche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel	Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Corylus avellana	Hasel	Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Cytisus scoparius	Besenginster	Rosa spec.	Wildrosenarten
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Ilex aquifolium	Stechpalme	Viburnum lantana	Woll. Schneeball

12. Flächen zum Ausgleich § 9 (1a) BauGB

Den zu erwartenden Eingriffen für die Wohnbebauung werden zugeordnet:
a) 5.000 m² Flächen im Oberen Kurpark und der Ziegenwiese. Die Maßnahme besteht in der Extensivierung der Fläche auf 2-schürige Mahd.
b) 15.000 m² in der Gemarkung Hausen v.d.H, Flur 1, Flurstück 2. Die Maßnahme besteht in der Aufforstung mit Laubwald

13. Flächen mit zeitlicher Zulässigkeitsbestimmung § 9 (2) BauGB

Auf dem Flurstück 20/5 ist nach Rodung die Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn sich auf der mit "A" gekennzeichneten Fläche ein funktionsgerechter Waldrand gebildet hat.

14. Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB

Die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenoberkante (Sockelhöhe) der Gebäude auf den Flurstücken 20/5, 20/4, 20/6 sowie 12/8 und 12/5 ist mit -0,50m bis +0,50m über der erschließenden Verkehrsfläche festgesetzt.
Zur Ermittlung der maßgeblichen Höhe ist die Höhe aus den beiden Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenachse zu mitteln.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 81 (1) Nr. 1 HBO

1. Dachformen und Dachaufbauten

1.1 Als Dachform des Hauptgebäudes sind geneigte Dächer vorgeschrieben.
1.2 Flächdächer sind allein bei Garagen und untergeordneten Gebäude-teilen zulässig (z. B. bei Anbauten). Die Grundfläche dieser Gebäudeteile darf 20% der Grundfläche des Gebäudes nicht überschreiten.
1.3 Dacheindeckungen sind ausschließlich in anthrazitfarbenen Materialien zulässig. Es sind weder helle noch reflektierende Dacheindeckungen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Glashausanbauten (Wintergärten etc.). Die Einrichtung von blendfreien Sonnenkollektoren und photovoltaischen Elementen ist zulässig.

2. Außenwandhöhen

2.1 Talseitige Bebauung
Die Traufhöhe (OK Erdgeschossfußboden bis Schnittpunkt der traufseitgen Außenwand mit OK Dachhaut) ist mit 4,50m festgesetzt. Die Geländeoberfläche darf an der Schnittlinie mit der rückwärtigen Außenwand nicht mehr als 7,00m unter der Höhe der erschließenden Straße liegen (Höhenbezug siehe Punkt 14).
2.2 Bergseitige Bebauung
Die talseitige Wandhöhe der bergseitigen Bebauung ist mit 5,50m festgesetzt.
Die Wandhöhe ist zu messen von der Höhe der zu erschließenden Straße (Höhenbezug siehe Punkt 14) bis zur Traufhöhe (Schnittlinie der traufseitigen Außenwand-flächen mit der harten Bedachung).

III Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen § 9 (5) und (6) BauGB

1. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs, 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

2. Heilquellenschutzgebiet

Das geplante Baugebiet "Westliche Omsstraße" befindet sich im Heilquellenschutzgebiet der Zonen II, III (qualitativ) und B, C (quantitativ) des Staatsbades Schlangenbad. Die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen des Hessischen Staatsbades Schlangenbad vom 10. August 1987, veröffentlicht im St.Anz. 36/1987 S. 1857, regelt den qualitativen und quantitativen Schutz der Heilquellen.
Exemplarischer Auszug:
In der **Zone II und III** ist die Bebauung ohne besonders gesicherten dichten Anschluss an die Kanalisation verboten (§ 4 Ziffer 3 HQS-VO). Damit ist die Verlegung eines einwandigen Abwasserrohrs ohne weiteres Sicherungssystems wasserrechtlich nicht zulässig. Beispielhaft kommen stattdessen in Frage die Verwendung eines doppelwandigen Abwasserrohres oder eines PE-HD-Mediumrohres mit Detektionschicht und Schutzmantel geeignet zur Lecküberwachung.
Damit der besonders gesicherte dichte Anschluss an die Kanalisation gewährleistet ist, sind der Unteren Wasserbehörde die Kanalausführungspläne zur formlosen Zustimmung vor Baubeginn vorzulegen.
Das Anwenden von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist unzulässig.
Die Niederbringung von Erdreichwärmesonden ist nicht zulässig.
In der **Zone II** ist das Lagern und der Gebrauch wassergefährdender Stoffe i. S. des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz verboten (-> keine Heizölheizung!).
In der **Zone C** sind genehmigungspflichtig:
- Bodeneingriffe über 10 m unter Gelände
- das Entnehmen von Grundwasser (-> bauzeitbedingte Grundwasserhaltung!)

In der **Zone B** sind genehmigungspflichtig:
- Bodeneingriffe über 3 m unter Gelände
- Bodeneingriffe, die das Grundwasser erreichen
- das Entnehmen von Grundwasser (-> bauzeitbedingte Grundwasserhaltung!)

Darüber hinaus sind insgesamt die Vorschriften der Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

3. Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I-III des Wasserverbandes Oberer Rheingau (heute Rheingauwasser GmbH). Das Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 01.06.2006 festgesetzt und im StAnz. 32/2006 S. 1811 veröffentlicht. Es ist die Schutzzone III betroffen. Die Verordnung ist zu beachten.

4. Kulturdenkmäler

Die im Bebauungsplan mit "D" gekennzeichneten Gebäude unterliegen den Schutzvorschriften des Hessischen Denkmalschutzes (HDSchG). Jegliche Maßnahmen an und in Kulturdenkmälern gem. § 2 HDSchG bedürfen gemäß § 16 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) einer Genehmigung bzw. Zustimmung.
Auskünfte erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis, 65307 Bad Schwalbach bzw. das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden.

IV Hinweise

Waldrand
Bei der Nutzung der Grundstücke entlang des Waldrandes darf der Waldrand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind diese Flächen durch Verschattung und die Gefahr von Astbruch und Windwurf vorbelastet.

Aufstellung:

Dieser Plan wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad vom ___.___. ___ gemäß § 2 (1) BauGB aufgestellt.
Dieser Beschluss wurde am ___.___. ___ ortsüblich bekannt gemacht.

Schlangenbad, den ___.___. ____ Der Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 § (1) BauGB wurde in der Zeit vom ___.___.____ bis zum ___.___.____ durchgeführt

Schlangenbad den ___.___.____ Der Bürgermeister

Beteiligung der Behörden:

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit Benachrichtigung vom ___.___.___ unter Fristsetzung bis ___.___.____ durchgeführt.

Schlangenbad den ___.___.____ Der Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung:

Dieser Plan wurde als Entwurf am ___.___.____ gemäß § 3 (2) BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Schlangenbad den ___.___.____ Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung:

Dieser Plan und seine Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß 3 § (2) BauGB auf Dauer eines Monats in der Zeit vom ___ ___ bis ___ ___.____ einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ___ ___.____ ortsüblich bekanntgemacht. Die zuvor beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Offenlage unterrichtet.

Schlangenbad den ___.___.____ Der Bürgermeister

Planbeschluss:

Dieser Plan wurde zusammen mit seiner Begründung gemäß § 10 (1) BauGB durch die Gemeindevertreterung der Gemeinde Schlangenbad am ___.___.____
als Satzung beschlossen.

Schlangenbad den ___.___.____ Der Bürgermeister

Ausfertigung:

Dieser Plan wurde am ___.___.____ ausgefertigt.

Schlangenbad den ___.___.____ Der Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschluss sowie des Ortes der Auslegung zur Einsichtnahme gemäß § 10 (3) BauGB ist
am ___.___.____ erfolgt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Plan in Kraft.

Schlangenbad den ___.___.____ Der Bürgermeister

Bauordnungsrechtliche Satzungen:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 87 (1) Nr. 1 HBO (Gestaltung baulicher Anlagen) wurden gemäß § 5 HGO am ___.___.____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Schlangenbad den ___.___.____ Der Bürgermeister

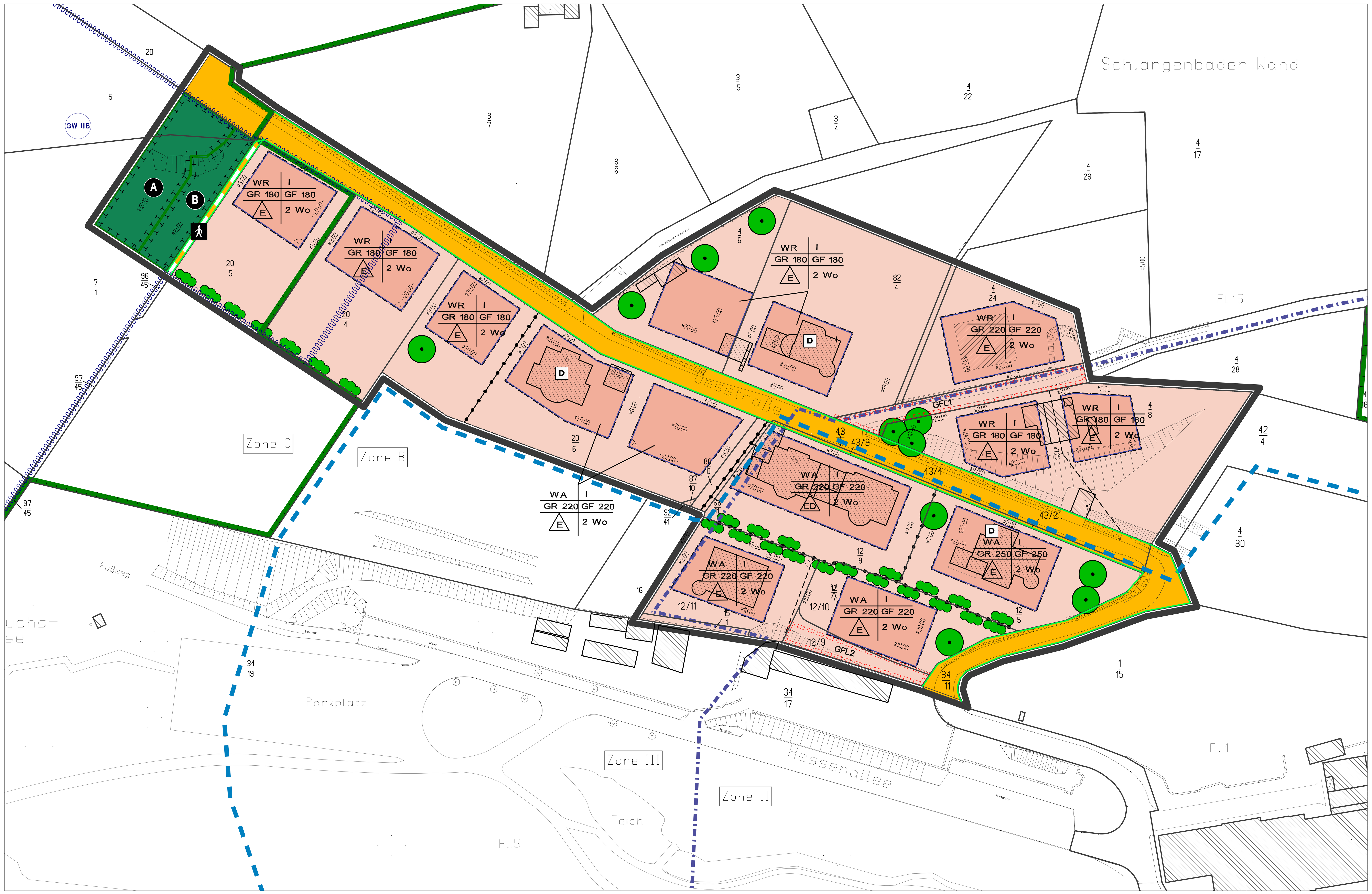

GEMEINDE SCHLANGENBAD

Bebauungsplan Westliche Omsstraße

Gemarkung Schlangenbad
Maßstab 1: 500

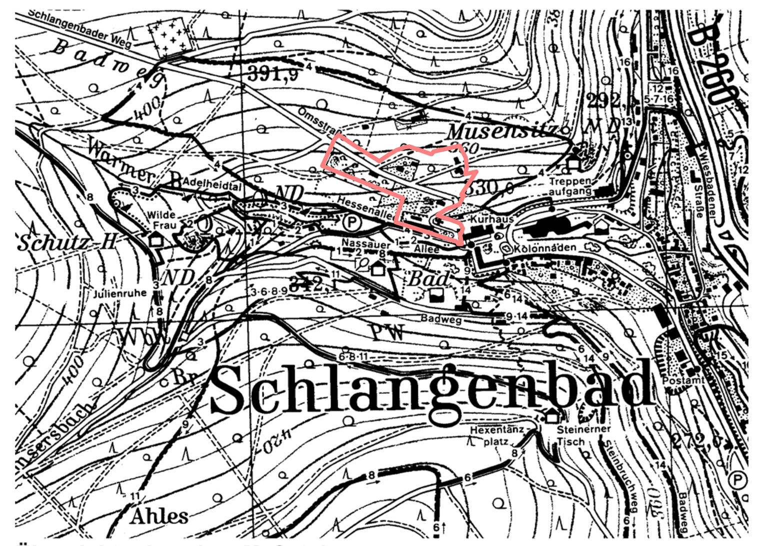

Übersichtsplan ohne Maßstab

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
STADTPLANER · BERATENDE INGENIEURE
THOMAS-MANN-STRASSE 41 · 53111 BONN · TEL.: 0228/ 227 236 10

Stand: **Satzung März 2010**